Einladung

zur 11. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 8. Mai 2019, 20:00 Uhr in der Aula Primarschule Flamatt

BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung:

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

0.11.0.031 Wahlen Gemeinde

1 Generalrat Ergänzungswahlen
Urs Meier und Sonja Schneuwly, SP - Vereidigung als Generalräte

0.11.3.030 Protokolle

2 Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021
Protokoll der Generalratssitzung vom 12. Dezember 2018

9.30.1.010 Jahresrechnung und -berichte

3 Jahresrechnung 2018
3.1 Laufende Rechnung
3.2 Investitionsrechnung

3.12.4.010 Kulturgüter (Schutz, Massnahmen, Inventar etc.)

4 Steinige Brücke (alte Bernbrücke)
Projekt - Beschlussfassung und Kreditbegehren

1.50.3.030 Ausbildungszentren

5 Standortstudie Feuerwehrgebäude
Vorprojekt - Beschlussfassung und Kreditbegehren

0.21.8.010 Finanzkommission, Mitglieder

6 Finanzkommission
Ergänzungswahl

0.11.4.010 Büro Generalrat allgemein

7 Büro Generalrat (GenR)
7.1 Wahl Präsidium des Generalrates für das Geschäftsjahr 2019/20
7.2 Wahl Vizepräsidium des Generalrates für das Geschäftsjahr 2019/20
7.3 Wahl Stimmenzähler und evtl. Ersatz-Stimmenzähler für den Rest der Legislaturperiode

0.11.3.020 Botschaften und Akten

8 Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)
Anträge; Motionen; Postulate

0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

9 Verschiedenes, Generalratssitzung
Resolutionen; Fragen; Mitteilungen

1	0.11.0.031 Wahlen Gemeinde **Generalrat Ergänzungswahlen** Urs Meier und Sonja Schneuwly, SP - Vereidigung als Generalräte	

Kommentar:
Manfred Raemy, Oberamtmann, nimmt die Vereidigung der auf der Liste der SP nachgerückten Generalräte Urs Meier und Sonja Schneuwly vor. Sie treten die Nachfolge von Bruno Riesen und Erich Perler an, welche beide per Ende Februar 2019 zurückgetreten sind.

2	0.11.3.030 Protokolle **Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021** Protokoll der Generalratssitzung vom 12. Dezember 2018	

Kommentar:
Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 12. Dezember 2018 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann über die Behördenlösung (http://login.dialog.ch/) oder auf www.wuennewil-flamatt.ch eingesehen werden.

Generalratssitzung vom 12. Dezember 2018

Der Generalrat genehmigt:

- das Protokoll der Generalratssitzung vom 10. Oktober 2018
- den Voranschlag 2019
  - den laufenden Voranschlag 2019 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'522'000, dies bei einem Gesamtaufwand von Fr. 23'782'000 und einem Gesamtertrag von Fr. 25'304'000.
  - den Investitionsvoranschlag 2019 mit Nettoinvestitionen von Fr. 3'033'100.

  Der von Gemeinderat Walter Stähli vorgestellte Finanzplan 2020-2024 wird zur Kenntnis genommen.
- Der Generalrat wählt die von der Finanzkommission vorgeschlagene externe Revisionsstelle, Firma CORE Revision AG, Düdingen, für die Rechnungsjahre 2019 bis 2021.

Der Gemeinderat informiert den Generalrat über folgende Geschäfte, die in Bearbeitung sind:
- Stand der Vorarbeiten betreffend eines besseren Zugangs zum Bahnhof Wünnewil
- Stand der Arbeiten bezüglich allfälliger Fernwärmenetze in Wünnewil und Flamatt
- Ausschreibung der Gemeindeschreiberstelle

Antrag:
Das Büro beantragt dem Generalrat:

Das Protokoll der Generalratssitzung vom 12. Dezember 2018 anzunehmen.

3	9.30.1.010 Jahresrechnung und -berichte **Jahresrechnung 2018** 3.1 Laufende Rechnung 3.2 Investitionsrechnung	

Kommentar:
Für dieses Traktandum wird auf die Rechnung 2018 mit dem Kommentar und dem Revisorenbericht verwiesen, welchen in der Behördenlösung (http://login.dialog.ch/) eingesehen oder heruntergeladen werden kann. Auf Wunsch kann dieser in Papierform bei der Gemeindekasse bezogen werden.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. **Die laufende Rechnung 2018 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 13'023.68 zu genehmigen.**

2. **Die Investitionsrechnung 2018 mit Ausgaben von Fr. 1'136'075.50 und Einnahmen von Fr. 9'440.00, was Nettoinvestitionen von Fr. 1'126'635.50 ergibt, zu genehmigen.**

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 30 — Generelle Diskussion

…

[4] Beim Rechenschaftsbericht, beim Voranschlag und bei der **Jahresrechnung** äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission. — ARGG Art. 14bis Abs. 3

[5] Im Rahmen der **allgemeinen Diskussion** können sich die Mitglieder des Generalrates zu Wort melden, insbesondere um Nichteintreten auf die Vorlage oder deren **Rückweisung** zu beantragen. Sie können auch **Gegenanträge stellen oder die Ablehnung der Vorlage** beantragen.

[6] Beim Rechenschaftsbericht, beim Voranschlag und bei der **Jahresrechnung** sind **Nichteintretensanträge ausgeschlossen**. Hingegen kann eine Rückweisung verlangt werden.

[7] Liegt ein **Nichteintretens**- oder ein Rückweisungsantrag vor, findet **unmittelbar** nach der allgemeinen Diskussion die entsprechende **Abstimmung** statt. — ARGG 14

Art. 31 — Detailberatung

[1] Ist **Eintreten beschlossen**, wird die Diskussion fortgesetzt. Reglemente und andere Beschlussvorlagen werden artikelweise, der Rechenschaftsbericht kapitelweise und der Voranschlag und die **Jahresrechnung rubrikweise nach der funktionalen Gliederung durchberaten,** nachdem sich die Berichterstatter geäussert haben. — GG Art. 42 Abs. 2

[2] Die Mitglieder des Generalrates können das Wort ergreifen und namentlich Abänderungs- oder Gegenanträge stellen. Änderungsanträge zu Bestimmungen von allgemeinverbindlichen Reglementen werden schriftlich vorgebracht.

[3] Ist die Diskussion geschlossen, so werden die Berichterstatter und der Gemeinderat aufgerufen, die **Voten zu beantworten** und dazu Stellung zu nehmen. Handelt es sich um den Rechenschaftsbericht, den Voranschlag oder die **Jahresrechnung, so äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.**

Art. 33 — Reihenfolge

[1] Nachdem der Präsident die Diskussion geschlossen hat, fragt er die Mitglieder, welche Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten. — ARGG Art. 15 und 22

[2] Der **Gemeinderat kann sich einem Änderungs- oder Gegenantrag anschliessen**. In diesem Fall tritt dieser Antrag für die Reihenfolge der Abstimmungen in den Rang des Gemeinderatsantrags ein. **Der ursprüngliche Inhalt des Gemeinderatsantrages kann von der Kommission oder von einem Mitglied des Generalrats aufgenommen werden**, was jedoch keinen höheren Rang des Antrags für die Abstimmung nach sich zieht.

[3] Die Kommission kann sich einem Abänderungs- oder Gegenantrag anschliessen. Absatz 2 gilt alsdann sinngemäss.

[4] **Kommt keine Einigung zustande, lässt der Präsident zuerst über den Vorschlag des Gemeinderates und dann über die Abänderungs- oder Gegenanträge abstimmen**. Erhält der Antrag des Gemeinderates die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge der Versammlung nicht mehr unterbreitet. — ARGG Art. 15 Abs. 1 und 2

[5] **Erhält der Antrag des Gemeinderates nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach dem gleichen Verfahren** zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die übrigen Anträge **abgestimmt**.

ARGG Art. 15 Abs. 3

[6] Ist das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, es sei denn, ein Mitglied des Generalrates verlange deren Zählung.

Art. 34

Gesamtabstimmung

[1] Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um den Voranschlag oder die **Jahresrechnung**, findet **am Schluss** der Beratungen eine **Gesamtabstimmung** statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden.

[2] Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.

3.12.4.010 Kulturgüter (Schutz, Massnahmen, Inventar etc.)

4 Steinige Brücke (alte Bernbrücke)

Projekt - Beschlussfassung und Kreditbegehren

Kommentar:

Vorbemerkung

Die „Steinige Brücke“ in Oberflamatt ist, gemäss Klassifizierung der Denkmalpflege, eine bemerkenswerte klassizistische Bogenbrücke. Sie wurde in den Jahren 1852 bis 1854 erbaut und 1936 verstärkt. Mit drei Stichbögen überquert sie die Sense und diente bis 1973 als Hauptübergang der Kantonsverbindung Freiburg – Bern. Mit dem Bau der Autobahn A12 und der neuen Zubringerachse über die Sense wurde diese Brücke zu einem beliebten Fussgänger- und Fahrradübergang „degradiert“.

Mit dem Vertrag vom 5. November 1979 ging die Brücke vom Staatseigentum ins Eigentum der Gemeinde über.

Situation

Seit 1979 wird die Brücke durch die Werkhofmitarbeiter der Gemeinde Wünnewil-Flamatt unterhalten. Es zeigen sich aber immer mehr Schäden, die Fahrbahn ist nicht mehr dicht und Wasser dringt in die Konstruktion ein. Das eindringende Wasser fliesst durch die gesamte Brückenkonstruktion und gefriert im Winter an der Brückenunterseite. Durch die Volumenausdehnung des Wassers fallen immer wieder Sandsteinstücke aus den Bögen und gefährden Fussgänger auf dem Fussweg unterhalb der Brücke. Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt trägt heute die Eigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR (Obligationenrecht). Die nicht konformen Sicherheitselemente (Absturzgefahr) sowie die Gefahr von Abplatzungen unterhalb der Brücke zwingen die Gemeinde zur Handlung. Ohne die Sanierung müsste die Brücke in den nächsten Jahren geschlossen und der Fussweg unter der Brücke noch in diesem Jahr verlegt werden.

Zu niedrige Brüstungshöhe

Ausbruch von Sandstein an der Brückenunterseite *(Bildaufnahme Februar 2019)*

Ausarbeitung Sanierungskonzept

Am 8. Oktober 2014 hat der Generalrat daher dem Kredit über Fr. 92'000 zum Sanierungskonzept der Steinigen Brücke zugestimmt. Anschliessend wurde die Steinige Brücke in den Jahren 2015/2016 einer Detailuntersuchung unterzogen. Das beauftragte Büro Hartenbach & Wenger AG (H&W) kam zu folgenden Erkenntnissen:

- Die Tragwerke sind statisch unproblematisch; durch offene Fugen und Ausbrüchen wird das Tragwerk jedoch künftig Schaden nehmen.
- Das Gesims und die Brüstung sind in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden.
- Eine Abdichtung ist nicht vorhanden und muss erstellt werden.
- Die Geländer entsprechen nicht den Sicherheitsvorschriften (Höhe < 1.3m)

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden 4 verschiedene Sanierungsvarianten ausgearbeitet, welche Kosten zwischen 1.1 und 1.6 Mio. Franken vorsehen. Parallel dazu wurde durch einen Studenten der Berner Fachhochschule eine Masterarbeit geschrieben, welche die Erkenntnisse des beauftragten Büros bestätigen.

Eine Subventionsanfrage beim Kulturgüteramt (KGA) Freiburg im Jahr 2016 zeigte, dass das KGA sich mit ca. 7.5% an den Gesamtkosten unter strengen Auflagen beteiligen würden. Aufgrund der Auflagen sind nur die Variante 1 (Kosten: 1.6 Mio. Franken) oder Variante 2a (Kosten: 1.3 Mio. Franken) gemäss Zustandsbericht H&W subventionsberechtigt.

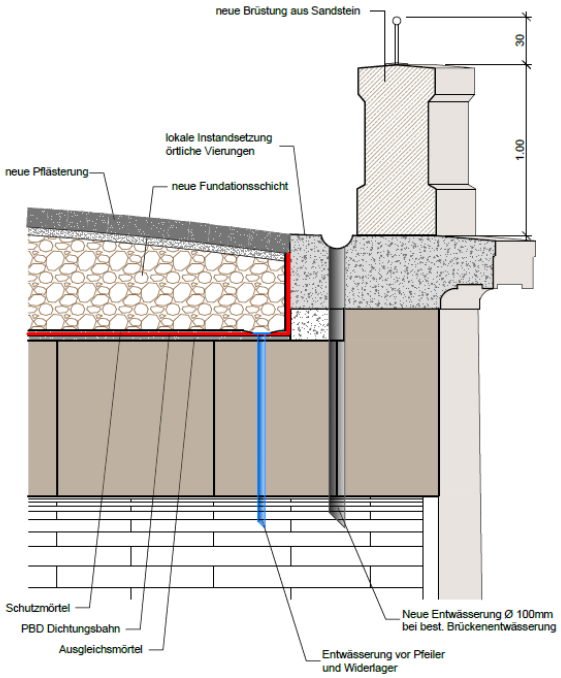

Variante 1

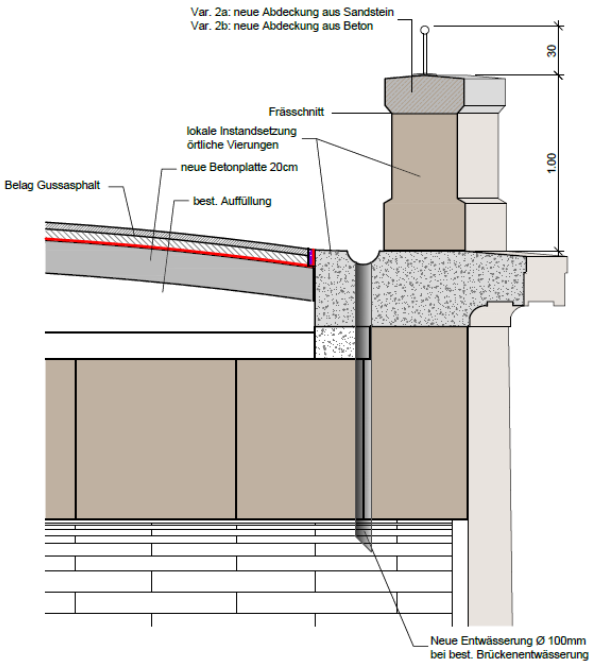

Variante 2a

Auch wenn sich der IVS (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz) und der Kanton Bern noch an den Gesamtkosten beteiligen würde, zeigte die Kostenfolge für die Gemeinde Wünnewil-Flamatt Ende Jahr 2016 auf ca. 60%, oder 0.9 Mio. Franken hin. Eine Sanierung, mit diesem finanziellen Aufwand, war für den Gemeinderat nicht tragbar.
Am 23. Januar 2017 fand daher eine Ortsbesichtigung der Steinigen Brücke mit den Vertretern der Kantonen Bern und Freiburg sowie des Bundesamts für Strasse (ASTRA) statt. An dieser Ortsbesichtigung wurden die verschiedenen Möglichkeiten (Sanierung, kostenlose Übernahme durch die Kantone, Schliessung) diskutiert und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht.
Der IVS zeigte grosses Interesse, dass die Brücke in Ihrer Funktion und dem heutigen Bestand erhalten bleibt. Eine Übernahme der Brücke wurde jedoch von den Kantonen Bern und Freiburg abgelehnt.
Auf unser Schreiben vom März 2017, stellen das Kulturgüteramt Freiburg, die Denkmalpflege Bern sowie das ASTRA, bei welchem der IVS angegliedert ist, zusätzliche Subventionen an die notwendigen denkmalpflegerischen Massnahmen in Aussicht. Die Sanierungsvariante wurde in enger Zusammenarbeit mit den vorgenannten Stellen erarbeitet. Richtofferten wurden eingeholt und weitere Partner zur Kostenbeteiligung angefragt.
Die im Januar 2018 zugestellte, provisorische Verfügung war mit einer Finanzbeteiligung der Kantone zu je 7.5% und der Beteiligung durch das ASTRA von 25% ernüchternd. Die Antworten zur Kostenbeteiligung anderer Partner (Organisationen) waren negativ.
In der Zwischenzeit fanden Nachverhandlungen statt und das ASTRA hat den Mindestbeitragssatz von 25% auf 45% erhöht und per Verfügung vom 15. März 2019 bestätigt, dass die Subventionsbeiträge auf max. Fr. 606'000 erhöht werden. Ebenfalls wurde die Ausführungsvariante aufgrund der historischen Erkenntnisse mit dem IVS angepasst und durch Hartenbach & Wenger neu berechnet. Die geschätzten subventionsberechtigten Kosten belaufen sich heute auf Fr. 1'346'100.

Projekt

Das Projekt hat sich in den letzten 3 Jahren entwickelt und sieht heute die Sanierung der Fahrbahn, Abdichtung (gemäss Variante 1), Erneuerung und Erhöhung der Brüstung (gemäss Variante 2a) sowie der Instandstellung der Untersicht, Seiten und Widerlager vor. Diese Sanierung ermöglicht es, das zur Sanierung der Brüstung und Gesims benötigte Gerüst, für die Instandstellung der Untersicht zu verwenden. Eine zu Beginn ins Auge gefasste Etappierung würde sowohl in der Finanzbeschaffung, Planung und Ausführung

zusätzliche Mehrkosten generieren. Es ist daher sinnvoll die Brücke bis zu den Pfeilern gesamtheitlich zu sanieren.
Die unten aufgeführten Arbeiten sind in den Kosten eingerechnet.

Finanzielle Auswirkungen:
Kostenzusammenstellung:

Zustandsuntersuchung/ Steinplan Gerüst, Abbruch Belag, Aushub Bogenscheitel Ausgleichsschicht, Abdichtung, Koffer	Fr.	406'334
Abbruch und neue Brüstungskrone	Fr.	248'787
Neue Fahrbahn	Fr.	120'839
Instandstellung Untersicht, Seiten, Widerlager Gesims, Postamente, inkl. Handlauf	Fr.	425'663
Bauleitung, Geometer, Nebenkosten	Fr.	144'477
Zwischentotal (Subventionsberechtigte Kosten)	*Fr.*	*1'346'100*
Unvorhergesehenes 10%	Fr.	134'610
Brutto Kreditbegehren	**Fr.**	**1'480'710**

Die minimalen Subventionszusagen können wie folgt abgeschätzt werden (Subventionsberechtigte Kosten ohne Unvorhergesehenes):

IVS/ASTRA (45%):	Fr.	606'000
KGA Freiburg (7.5%):	Fr.	100'955
Denkmalpflege Bern (7.5%)	Fr.	100'955
Gemeinde Neuenegg	Fr.	50'000
Loterie Romande	Fr.	50'000
Total der min. Subventionen	Fr.	907’910
Netto Kreditbegehren	**Fr.**	**570'000**

Jährliche Folgekosten:

Amortisation 4%	Fr.	22'800
Durchschnittliche Verzinsung 4%	Fr.	11'400
Total	Fr.	34'200

Terminplan: Herbst 2019/ Frühling 2020

***Antrag*:**

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. **Den Bruttokredit für die Sanierung der Steinigen Brücke von Fr. 1'480'710 zu genehmigen (Nettokredit 570'000).**
2. **Den Betrag von Fr. 570'000 aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu finanzieren.**
3. **Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2019/2020 zu belasten und linear mit 4% zu amortisieren.**

5 1.50.3.030 Ausbildungszentren
Standortstudie Feuerwehrgebäude
Vorprojekt - Beschlussfassung und Kreditbegehren

Kommentar*:*
Bereits im März 2014 haben die Gemeinden Wünnewil-Flamatt und Ueberstorf im Zuge der Fusion zur Feuerwehr Untere Sense in einer Absichtserklärung festgehalten "ein gemeinsames Feuerwehrgebäude an ei-

nem zentralen Standort zu planen und zu erstellen". Ein gemeinsames Feuerwehrgebäude macht dabei insbesondere aus den folgenden Gründen Sinn:

1. Mit einem neuen Feuerwehrgebäude in Flamatt erhält die Feuerwehr Untere Sense eine zeitgemässe Infrastruktur, welche den heutigen Anforderungen an die Gesundheit und die Flexibilität der Feuerwehrangehörigen gerecht wird. Konkret sind im neuen Gebäude Kleiderschränke vorzusehen, damit nach einem Einsatz am Feuer die kontaminierte Feuerwehrausrüstung im zentralen Standort zur Reinigung abgegeben bzw. frische Kleidung deponiert werden kann. Überdies versteht es sich von selbst, dass nach einer Übung oder einem Einsatz die Möglichkeit bestehen muss sich zu duschen, bevor man sich auf den Weg zurück an den Arbeitsplatz begibt.

2. Ein gemeinsames Gebäude für die Feuerwehr Untere Sense ermöglicht ein effizientes und zielführendes Ausrücken der verschiedenen Feuerwehrangehörigen und erhöht damit die Sicherheit für alle Bürger des Einsatzgebietes. Insbesondere entfällt für den Kommandanten der notwendige Koordinationsbedarf zwischen zwei Standorten.

3. Weiter ermöglicht ein zentrales Feuerwehrgebäude ein gemeinsames Ausrücken dieser Einsatzkräfte, welche sich nicht direkt zum Ereignisort begeben. Damit wird die Anzahl der Fahrzeuge der Feuerwehrangehörigen, welche im schlimmsten Fall noch den Platz für die Rettungsdienste oder die Stützpunktfeuerwehr zum Unfallort versperren, verringert. Dies ist insbesondere an diesen Einsatzorten von Bedeutung, bei welchen nicht genügend Platz für alle Privatfahrzeuge der ausrückenden Personen vorhanden ist.

4. Die Lagerung des Einsatzmaterials an zwei verschiedenen Standorten führt zu einem beträchtlichen Mehraufwand. So müssen nicht selten Einsatzgeräte wieder an ihren ursprünglichen Lagerort gebracht werden, weil sie nach einem Einsatz am falschen Ort versorgt wurden. Bei einem gemeinsamen Feuerwehrgebäude verbessert sich zudem die Übersicht über das vorhandene Material und Materialverluste können verringert werden. Ebenfalls kann auch die Wartung des Materials an ein und demselben Ort stattfinden.

5. Die aktuell, in Wünnewil und Ueberstorf stehenden Gebäude, entsprechen energetisch nicht mehr den heutigen Anforderungen an den Bau öffentlicher Gebäude. Durch einen Neubau mit der aktuellen Gebäudetechnik spart die Gemeinde nicht nur Unterhaltskosten, sondern leistet auch einen Beitrag an die Umwelt.

6. Ein wichtiges Element im Einsatz der Feuerwehr ist das gegenseitige Vertrauen der Einsatzkräfte zueinander. Wie jedes Vertrauen ist auch dieses nicht von Grund auf vorhanden, sondern wächst in einem starken Geist des Korps. Um diesen starken Geist aufzubauen und später auch zu pflegen, ist der persönliche Austausch nach den gemeinsamen Übungen elementar. Bei zwei verschiedenen Standorten der Feuerwehr Untere Sense erfolgt auch die Retablierung des Feuerwehrmaterials getrennt. Die Erfahrung zeigt, dass es aus diesem Grund sehr schwierig ist die Feuerwehrleute nach einer gemeinsamen Übung noch an einen Tisch zu bringen. Wer zum Beispiel nach einer Übung in Ueberstorf an seinen Wohnort nach Wünnewil fährt, um dort zu retablieren, bleibt vielfach dort und kehrt nicht für ein gemeinsames Zusammensitzen nach Ueberstorf zurück. Dies ist für den Mannschaftsgeist nachweislich äusserst abträglich.

7. Die Feuerwehr Untere Sense und der Werkhof der Gemeinde Wünnewil-Flamatt teilen sich heute ein gemeinsames Gebäude in Wünnewil. Wie die Entwicklung des Werkhofs zeigt, benötigt dieser schon seit längerer Zeit mehr Platz. So mussten bereits Aussendächer angebaut und zusätzliche Böden in den Hallen eingebaut werden, damit genügend Lagerfläche zur Verfügung steht. Trotz dieser Massnahmen stehen auch heute noch Gerätschaften im Regen oder müssen in den Luftschutzräumen gelagert werden. Abgesehen davon entspricht die heutige Garderobensituation in keiner Weise den Anforderungen an einen zeitgemässen Werkhof. So ist es absolut stossend, dass es trotz Angestellten beiden Geschlechts nach wie vor nur eine gemeinsame Garderobe gibt.

Aus diesen und weiteren Gründen hat der Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt sich an seiner Sitzung vom 14. Mai 2018 dazu entschieden die Planung für ein gemeinsames Feuerwehrgebäude und die Suche nach einem geeigneten Standort, weiterzuverfolgen.

Bei der Suche nach diesem geeigneten Standort wurde bereits von Beginn an die kantonale Gebäudeversicherung (KGV) miteinbezogen. Dabei wurden auch Standorte in der Gemeinde Ueberstorf sowie ein Umbau an den bestehenden Gebäuden in Wünnewil oder Ueberstorf in Betracht gezogen. Die Gefahrenkarte der KGV zeigt dazu, dass ein gemeinsamer Standort in der Nähe von Flamatt liegen muss, da dort aufgrund der hohen Industriedichte und Bevölkerungszahl grosse Risiken vorhanden sind. Ebenfalls wurde für den Standort vorausgesetzt, dass er in die künftige Strategie der KGV passt, wonach eine gewisse Zentralisierung der Feuerwehrkorps angestrebt wird. Weil im Gemeindegebiet von Wünnewil-Flamatt, keine geeigneten anderen

Landreserven vorhanden sind, um dieses Projekt realisieren zu können, wurde begonnen vertiefte Abklärungen zum vorliegenden Standort angrenzend zum heutigen Friedhof in Flamatt zu treffen. Diese ergaben eine gute Eignung dieses Standorts. So kann von dort aus das geforderte Einsatzgebiet in der dazu vorgeschriebenen Zeit erreicht werden. Auch eine Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrkorps wie etwa Schmitten, ist von diesem Standort aus möglich. Weiter eignet sich die gewählte Parzelle in Bezug auf den Platzbedarf, auf die Erschliessung und auf die Verkehrssituation, weshalb auch die KGV das Projekt des gemeinsamen Feuerwehrgebäudes in Flamatt unterstützt. Die bauliche Realisierbarkeit wurde zudem bereits mit dem beratenden Architekten abgeklärt. Ebenfalls wurden Gespräche mit der Kirchgemeinde Wünnewil-Flamatt und Ueberstorf geführt, welche als Eigentümerin der angrenzenden Parzelle Art. 517 der Gemeinde Wünnewil-Flamatt bisher ein Baurecht gewährt hat. Es wird sich in den kommenden Monaten zeigen, ob das Land allenfalls an die Gemeinde abgetreten oder ein Landabtausch vereinbart wird.

Geplanter Standort

Variante 1

Variante 2

Um nun die restlichen Abklärungen, insbesondere um eine substanzielle Eignungsabklärung der verschiedenen kantonalen Ämter für Bau- und Raumplanung, für Umwelt usw. erwirken zu können, muss ein detailliert ausgearbeitetes Vorgesuch durch den Architekten erstellt werden. Dazu wird der Planungskredit wie folgt beantragt:

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenzusammenstellung:

Planerleistungen	Fr.	30'000
Kreditbegehren	Fr.	30'000

Jährliche Folgekosten:

Amortisation 10%	Fr.	3'000
Durchschnittliche Verzinsung 4%.	Fr.	600
Total	Fr.	3'600

***Antrag*:**

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. **Dem Kredit für die Planung Vorprojekt Feuerwehrgebäude Flamatt von Fr. 30‘000 zuzustimmen.**
2. **Den Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu finanzieren.**
3. **Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2019 zu belasten und linear mit 10% zu amortisieren.**

6 0.21.8.010 Finanzkommission, Mitglieder

Finanzkommission

Ergänzungswahl

Kommentar:
Nach der Demission von Heinz Herren, SVP aus der Finanzkommission, ist die Vakanz in dieser generalrätlichen Kommission neu zu besetzten. Die SVP Fraktion schlägt als Nachfolger **Fritz Heimann**, SVP, vor.

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 2	Wahlen
[1] Der Generalrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, drei Stimmenzähler, drei Ersatzstimmenzähler sowie die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen **Kommissionen**, soweit sie in die Zuständigkeit des Generalrats fallen.	GG Art. 30 Abs. 3
[2] Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 3 wird von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt. Die Präsidenten der Parteien oder Gruppen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vorgängig schriftlich vor.	GG Art. 46 Abs. 1 bis ARGG Art. 9b
[3] Wenn eine Listenwahl stattfindet, entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmzettel. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.	ARGG Art. 9c bis 9g
[4] Die im Generalrat vertretenen Parteien und Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen.	GG Art. 46 Abs. 2

7 0.11.4.010 Büro Generalrat allgemein

Büro Generalrat (GenR)

7.1 Wahl Präsidium des Generalrates für das Geschäftsjahr 2019/20
7.2 Wahl Vizepräsidium des Generalrates für das Geschäftsjahr 2019/20
7.3 Wahl Stimmenzähler und evtl. Ersatz-Stimmenzähler für den Rest der Legislaturperiode

Kommentar:
Wie im Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden in Art. 32 Abs. 1 vorgesehen, müssen nach 12 Monaten das Präsidium sowie das Vizepräsidium neu bestellt werden.

Die Wahlvorschläge für das Präsidium und das Vizepräsidium ergeben sich aus dem Turnus gestützt auf die Fraktionsgrösse. Demzufolge kann im nächsten Amtsjahr die Freisinnig-Demokratische Partei FDP das Präsidium und die Schweizerische Volkspartei SVP das Vizepräsidium stellen. Der Präsident scheidet aus dem Büro aus und wird durch einen Stimmenzähler aus der gleichen Partei/Fraktion ersetzt.

Präsident(-in) des Generalrates für das Geschäftsjahr 2019/2020
Der Generalrat wählt aus seiner Mitte eine/n Präsidenten/in für die Dauer von 12 Monaten.
Kandidatenvorschlag der FDP: **Rolf Tschannen**

Vizepräsident(-in) des Generalrates für das Geschäftsjahr 2019/2020
Der Generalrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vize-Präsidenten/in für die Dauer von 12 Monaten.
Kandidatenvorschlag der SVP: **Heinz Herren**

Stimmenzähler(-in) für den Rest der Legislaturperiode:
Der Generalrat wählt aus seiner Mitte eine/n Stimmenzähler/in für den Rest der Legislaturperiode
Kandidatenvorschlag der JFL: **Vanessa Jung**

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 2	Wahlen
[1] Der Generalrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, drei Stimmenzähler, drei Ersatzstimmenzähler sowie die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen Kommissionen, soweit sie in die Zuständigkeit des Generalrats fallen.	GG Art. 30 Abs. 3
[2] Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 3 wird von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt. Die Präsidenten der Parteien oder Gruppen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vorgängig schriftlich vor.	GG Art. 46 Abs. 1 bis ARGG Art. 9b
[3] Wenn eine Listenwahl stattfindet, entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmzettel. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.	ARGG Art. 9c bis 9g
[4] Die im Generalrat vertretenen Parteien und Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen.	GG Art. 46 Abs. 2
Art. 45	Präsident, Vizepräsident
[1] Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Dauer von zwölf Monaten gewählt. Sie sind in der gleichen Legislaturperiode nicht wieder als solche wählbar.	GG Art. 32 Abs. 1
[2] Wird das Amt des Präsidenten mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsdauer frei, nimmt der Generalrat die Wahl eines neuen Präsidenten vor. Im anderen Falle übt der Vizepräsident die Präsidentschaft aus. Er bleibt für das folgende Jahr als Präsident wählbar.	
[3] Das Amtsjahr des Präsidenten und des Vizepräsidenten endigt mit der Sitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.	
Art. 46	Stimmenzähler
Die Stimmenzähler und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Stellvertreter ersetzen abwesende Stimmenzähler an den Sitzungen des Generalrates.	GG Art. 33 Abs. 1

0.11.3.020 Botschaften und Akten

8 Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)

Anträge; Motionen; Postulate

Kommentar:

- Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 36	Antrag
[1] Die anwesenden Generalräte können zu den in Beratung stehenden Gegenständen andere Anträge stellen.	GG Art. 42 Abs. 2
[2] Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.	GG Art. 17 Abs. 1
[3] Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den	GG Art. 17 Abs. 1

Anträgen Folge gegeben werden soll. Ist das der Fall, so werden sie dem Gemeinderat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.

Art. 37 Motion

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen.

Art. 38 Postulat

Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.

Art. 39 Resolutionen

[1] Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

[2] Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

[3] Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 40 Form der Anträge und Rückkommen

[1] Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretär des Generalrates vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden. ARGG Art. 8 Abs. 1 und 2

[2] Der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.

[3] Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort. GG Art. 20

[4] Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.

Art. 41 Behandlung der Anträge

[1] Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.

[2] Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.

[3] Nach der Stellungnahme des Gemeinderates wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

[4] Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher innert Jahresfrist zu dessen Inhalt Stellung nimmt.

[5] Die Stellungnahme des Gemeinderates ist dem Urheber des Antrags spätestens fünf Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.

Eingegangene Anträge, Motionen, etc. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen)

Allfällige übrige Anträge…

0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

9 Verschiedenes, Generalratssitzung

Resolutionen; Fragen; Mitteilungen

Kommentar:

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 39 Resolutionen

[1] Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

[2] Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

[3] Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 42 Fragen

[1] Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung. GG Art. 17 Abs. 2 ARGG Art. 8

[2] Die Fragen werden vorzugsweise schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

Art. 43 Andere Vorstösse

Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Wünnewil, den 23. April 2019

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt